

damals die vorgeschriebenen Maßregeln ergriffen und sowohl die einzelnen versuchten Gehöfte speciell, als die Stadt Lützen überhaupt durch Militär abgesperrt. Sächsischerseits wurden in Anbetracht dieses intensiven Auftretens der gefährlichen Seuche noch besondere Maßregeln angeordnet, namentlich ward Cavallerie beordert, durch welche die Grenze, von ungefähr Lucka bis herunter über Taucha, also ca. 100 Kilometer, behufs besserer Bewachung besetzt und abgesperrt wurde, und nehme ich nicht Anstand, gerade für diese Maßregel, die sich als ganz besonders gut und vorzüglich erwiesen hat, hier an dieser Stelle der Staatsregierung und der betreffenden Verwaltungsbehörde im Namen vieler den Dank auszudrücken. Ich und mit mir eine große Anzahl Grenzbewohner sind der Ueberzeugung, daß sonst wohl sicherlich die Kinderpest auch in Sachsen zum Ausbruch gekommen wäre und uns entschieden große Opfer auferlegt hätte. Außer diesen Maßnahmen waren aber auch von den betreffenden Verwaltungsbehörden — sowohl der Amtshauptmannschaft Leipzig, als auch von der Amtshauptmannschaft Borna —, an die betreffenden Gemeinden noch Anordnungen ergangen, Wachposten sowohl am Tage, als bei Nacht auszustellen, und sind die Gemeinden, je näher sie an den versuchten Orten lagen, um so härter von dieser Maßnahme und dadurch mit Kosten betroffen worden. Dieselben hatten sich um Rückerstattung der ihnen hieraus erwachsenen Kosten nur zunächst an ihren Bezirk gewendet. Leider befindet sich derselbe nicht in der Lage, diesem Gesuche entsprechen zu können. Ganz ebenso war dieses der Fall bei der Amtshauptmannschaft Leipzig und nicht nur der Grund, daß der Bezirk keine Mittel verfügbar hat, war hierbei maßgebend, sondern noch mehr der Grund, daß man der Ansicht ist, zur Rückerstattung derartiger Kosten sei nicht der Bezirk, sondern vielmehr das Land verpflichtet. Der Schutz und die Bewachung ist Allen zu Gute gegangen, nicht bloß den zunächst Wohnenden. Den Gemeinden wurde anheimgegeben, da der Bezirk Etwas nicht thun konnte, sich an das königl. Ministerium zu wenden. Das königl. Ministerium hat die Petenten ebenfalls abschlägig beschieden. Damit aber, meine Herren, wird nun freilich den betreffenden Gemeinden nicht geholfen, wenn das königl. Ministerium sie an den Bezirk und der Bezirk sie wieder an das königl. Ministerium verweist. Auf diese Weise erhalten dieselben allerdings keine Rückvergütung der Kosten und bedauere ich dieses namentlich um deswillen, weil, wenn wieder einmal, was Gott verhüten wolle, eine derartige Seuche vorkommen sollte, die betreffenden Gemeinden sehr lau die aufgegebenen Vorsichtsmaßregeln ausführen werden; dieses aber kann leicht dem Lande viel größere Opfer kosten, weil sie nirgends Unterstützung finden. Die geehrte Deputation hat sich bei der vorliegenden

Petition, wie Sie aus dem Berichte ersehen, in eine Minorität und eine Majorität getheilt. Ich lege nicht den Hauptwerth auf die Rückerstattung der Kosten, welche die Petenten nachsuchen; vielmehr den Schwerpunkt darauf, daß es allerdings moralisch im wiederkehrenden Falle einer Kinderpest eine üble Wirkung haben kann, wenn die Petenten ganz abgewiesen werden. Und sicher ist, wenn nicht einmal eine theilweise Zurückerstattung dieser verlegten Kosten gewährt wird, so werden in Zukunft diese Maßregeln wohl sehr lau und wenig gut ausgeführt werden. Die gute Ausführung der Anordnungen bleibt aber die Hauptsache und dürften wir, meine geehrten Herren, nach meinem Dafürhalten uns durch die geringe Unterstützung von einigen hundert Mark künftig große Opfer ersparen, da bekanntlich der Staat das bei einer Kinderpest getödtete Vieh bezahlt, möglicher Weise bei einer eintretenden Kinderpest also vielleicht viele Tausend Mark auszugeben hat.

Ich ersuche Sie deshalb, meine sehr geehrten Herren, verwenden Sie sich dafür, daß der Majoritätsantrag angenommen wird, schon weil dort auch sehr richtig an letzter Stelle hervorgehoben wird, daß die widerstreitenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1868 und der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 Unklarheit bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden aufkommen lassen. Schon um das zu beseitigen, dürfte es sich empfehlen, den Antrag der Majorität anzunehmen, und hierum wollte ich Sie bitten.

Abg. Möbius: Meine Herren! Die im Frühjahr 1877 ausgebrochene Kinderpest hat nicht nur den an der Grenze unseres engeren Vaterlandes gelegenen Theil, sondern auch andere Gegenden desselben in wesentliche Unruhe und in sehr fühlbaren Nothstand versetzt. Es sind eine erhebliche Anzahl Ortschaften durch den Ausbruch der Kinderpest in sehr fühlbarer Weise geschädigt und ähnlich in Kosten versetzt worden, wie die Orte an der Landesgrenze; es haben sich dieselben ebenso auch hilfesuchend an die Bezirksausschüsse, an die landwirthschaftlichen Kreisvereine, an den Landesculturrath, an die Regierung gewendet, theils mit, theils ohne Erfolg. Die Majorität der geehrten Deputation hat mit Recht hervorgehoben, daß in unserer Gesetzgebung insofern eine Lücke bestehe, als den Einzelregierungen durch das Reichsgesetz vom Jahre 1869 die Verpflichtung auferlegt worden ist, die näheren Bestimmungen über die Bestreitung der entstehenden Kosten selbst zu treffen, und daß im Königreich Sachsen seitens der Regierung seit Erlaß dieses Gesetzes derartige Bestimmungen nicht getroffen worden sind und daß auch das frühere Gesetz vom Jahre 1868 als nicht anwendbar betrachtet wird. Es ist nun die Auffassung darüber, wer bei uns in Sachsen die für Ergreifung der Sicherheitsmaßregeln